

Stadt Biberach

Bebauungsplan „Kindertagesstätte Rindenmooser Straße“

Umweltbericht

als gesonderter Teil der Begründung

21. April 2026

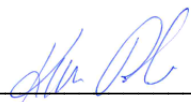
Auftraggeber: Stadt Biberach an der Riß

Matthias-Erzberger-Platz 1
88400 Biberach an der Riß
Landkreis Biberach

Bearbeitet: ZI Ingenieurgesellschaft mbH

Kim Rohrbach
M.sc. Landwirtschaft und Umwelt
Mail: kim.rohrbach@zi-plan.de

Projekt-Nr.: ZI-25-A143


M.sc. Kim Rohrbach

Inhalt

Inhalt	1
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts	3
1.2.1 Art und Umfang des Vorhabens	3
1.2.2 Flächennutzung Bestand/ Planung	3
1.2.3 Kurzdarstellung des Bebauungsplans	4
1.2.4 Schutzgebiete	5
2 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	7
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	7
2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
2.1.2 Schutzgut Boden und Fläche	12
2.1.3 Schutzgut Wasser	13
2.1.4 Schutzgut Klima und Luft	14
2.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung	14
2.1.6 Schutzgut Mensch/ Wohnfunktion	14
2.1.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter	14
2.1.8 Schutzgut Landwirtschaftliche Nutzung	14
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	15
3.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
3.1.2 Schutzgut Boden und Fläche	16
3.1.3 Schutzgut Wasser	17
3.1.4 Schutzgut Klima und Luft	17
3.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung	18
3.1.6 Schutzgut Sach- und Kulturgüter	18
3.1.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	18
4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	19
5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	20
5.1 Gesetzliche Vorgaben	20
5.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	20
5.1.2 Schutzgut Boden	20
5.1.3 Schutzgut Wasser	21
5.1.4 Schutzgut Mensch	21

5.2	Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	21
	Schutzgut Klima/ Luft.....	21
6	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens	23
7	Kompensation nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen.....	24
7.1	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	24
7.2	Maßnahmenblätter	26
8	Monitoring und Überwachung.....	32
9	Zusammenfassung	32

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Lage des Vorhabens (roter Umgriff). Links in der Übersichtskarte, rechts in der Luftbild-Ansicht mit Parzellenkarte hinterlegt.	4
Abbildung 2:	BPlan "Hühnerfeld Süd" aus dem Jahr 1978.	4
Abbildung 3:	Ausschnitt des BPlans (Index 2 vom 15.04.2026) und Überlagerung mit dem bestehenden BP „Hühnerfeld-Süd“.	5
Abbildung 4:	Schutzgebiete im Umfeld des geplanten Geltungsbereichs.	6
Abbildung 5:	Ansicht auf das gesamte Plangebiet von Süden.....	7
Abbildung 6:	Ansicht auf das betroffene Grünland von Westen.....	8
Abbildung 7:	Untersuchungsfläche der Brutvogelkartierung (Quelle: Irg, 2025).	9
Abbildung 8:	Revierkarte aus dem Artenschutz-Gutachten von Irg, 2025.	11
Abbildung 9:	Auszug aus den LGRB-Daten zur GÜK300 (links), GK50 (Mitte) und BK50 (rechts) im Bereich des Geltungsbereichs (roter Umgriff).	12
Abbildung 10:	Auszüge aus den Karten des LGRB zu den Bodenfunktionen NaBo, AkiWas und FiPu im Geltungsbereich (roter Umgriff) mit Legende.	13
Abbildung 11:	Auszug aus einer Abfrage des Geoportal Biberach zu den Themen Bodenrichtwerte, Städtische Bäume und Städtische Grünflächen.	13
Abbildung 12:	Auszug aus der Karte der LUBW zur Synthetischen Wind- und Ausbreitungsklassenstatistik.	14
Abbildung 13:	Derzeitiger Bestand im Plangebiet ohne bauliche Anlagen in der DOP-Ansicht.	19
Abbildung 14:	Darstellung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensations-Maßnahmen in der Übersicht.	22
Abbildung 16:	Übersichts-LP der Ökokontomaßnahme mit Luftbild.	31
Tabelle 1:	Aus dem Artenschutz-Gutachten „Irg, 2025“.	10
Tabelle 2:	Wirkfaktoren des vorgesehenen BPlans auf die Fauna im Plangebiet.	15
Tabelle 3:	Wirkfaktoren des vorgesehenen BPlans auf Boden und Fläche im Plangebiet.	16
Tabelle 4:	Wirkfaktoren des vorgesehenen BPlans auf das Schutzgut Wasser im Plangebiet.	17
Tabelle 5:	Bilanzierungs-Matrix zur Eingriff-Ermittlung (Biotope und Boden).	24
Tabelle 6:	Übersicht über die Gesamt-Bilanz zum Vorhaben.	25
Tabelle 7:	Bewertungs-Matrix der Brachestreifen.	27
Tabelle 8:	Verrechnung des Kompensationsbedarfs mit der Ökokontomaßnahme.	30

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert und in die Abwägung eingestellt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da keine Natura-2000-Gebiete betroffen sind.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 14–15 BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) gelten Veränderungen an Boden und Wasser als Eingriffe, die zu vermeiden oder – soweit unvermeidbar – auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Besonders geschützte Arten (§ 44 BNatSchG) und Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG BW) genießen besonderen Schutz. Ziel ist der Erhalt der ökologischen Leistungsfähigkeit, der Biodiversität und der Landschaftsqualität. Ergänzend fordert das Bodenschutzgesetz (§ 1 BBodSchG) den nachhaltigen Schutz der Bodenfunktionen.

Das BauGB verpflichtet (§ 1a Abs. 2 und 3) zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zur Beachtung der Eingriffsregelung in Verbindung mit dem BNatSchG. Auch die Vorschriften des Artenschutzes gelten unmittelbar.

Für den Gewässerschutz sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) maßgeblich. Diese regeln insbesondere die Abwasserbeseitigung, den Schutz oberirdischer Gewässer und die Versickerung von Niederschlagswasser, soweit technisch und wirtschaftlich machbar (§ 45c WG BW).

Das Bodenschutzgesetz hat zum Ziel, die Leistungsfähigkeit des Bodens hinsichtlich der Bodenfunktionen zu erhalten.

Bezüglich möglicher Lärm- und Schadstoffbelastungen gelten die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen (16. und 18. BImSchV), ergänzt durch die TA Lärm und die DIN 18005. Ziel ist der Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts

1.2.1 Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst auf den Fl.-Nr. 820/1, 822 und 823 der Gemeinde und Gemarkung Biberach an der Riß eine Fläche von rund 1,00ha

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden, Westen und Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Im Osten: durch die Rindenmooser Straße.

Der Bebauungsplan setzt entsprechend der geplanten Nutzung eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest.

Neben den baulichen Anlagen der Kindertagesstätte sind auch die erforderlichen Erschließungsflächen sowie Grünflächen in den BPlan integriert.

1.2.2 Flächennutzung Bestand/ Planung

Die räumliche Lage des geplanten Standortes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Die Erschließung der BPlan-Fläche erfolgt über die Rindenmooser Straße im Osten. Bauliche Maßnahmen im Bereich der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht beabsichtigt.

Die Grundstücke, die überplant werden sollen, befinden sich in städtischem Eigentum und sind für die Umsetzung des Vorhabens kurzfristig verfügbar.

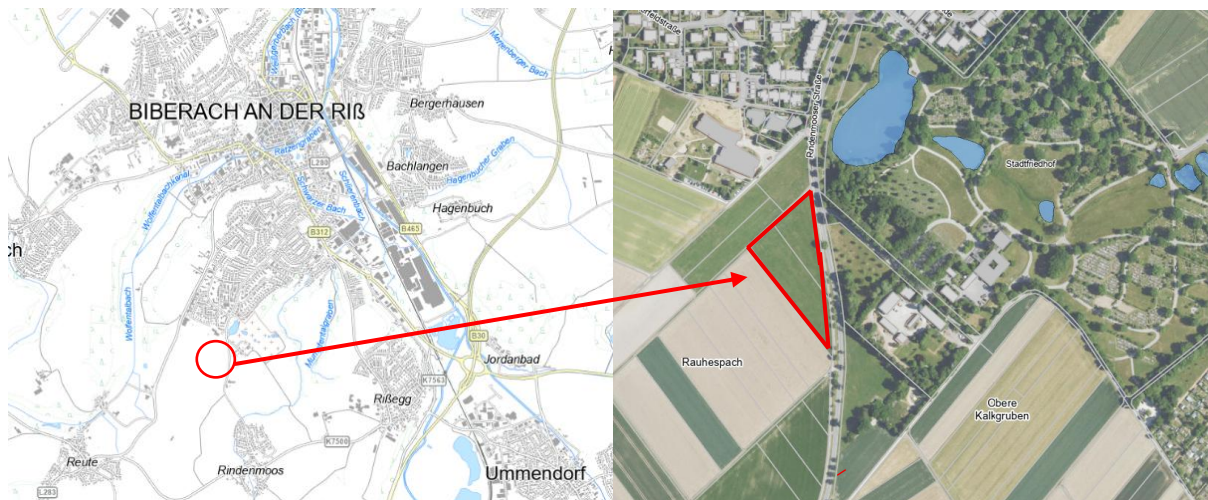


Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabens (roter Umgriff). Links in der Übersichtskarte, rechts in der Luftbild-Ansicht mit Parzellenkarte hinterlegt.

Zu beachten ist der bestehende BPlan „Hühnerfeld Süd“ aus dem Jahr 1978, der sich in einem Flurstück geringfügig mit dem hier behandelten BPlan „Kindertagesstätte Rindenmooser Straße“ überschneidet.

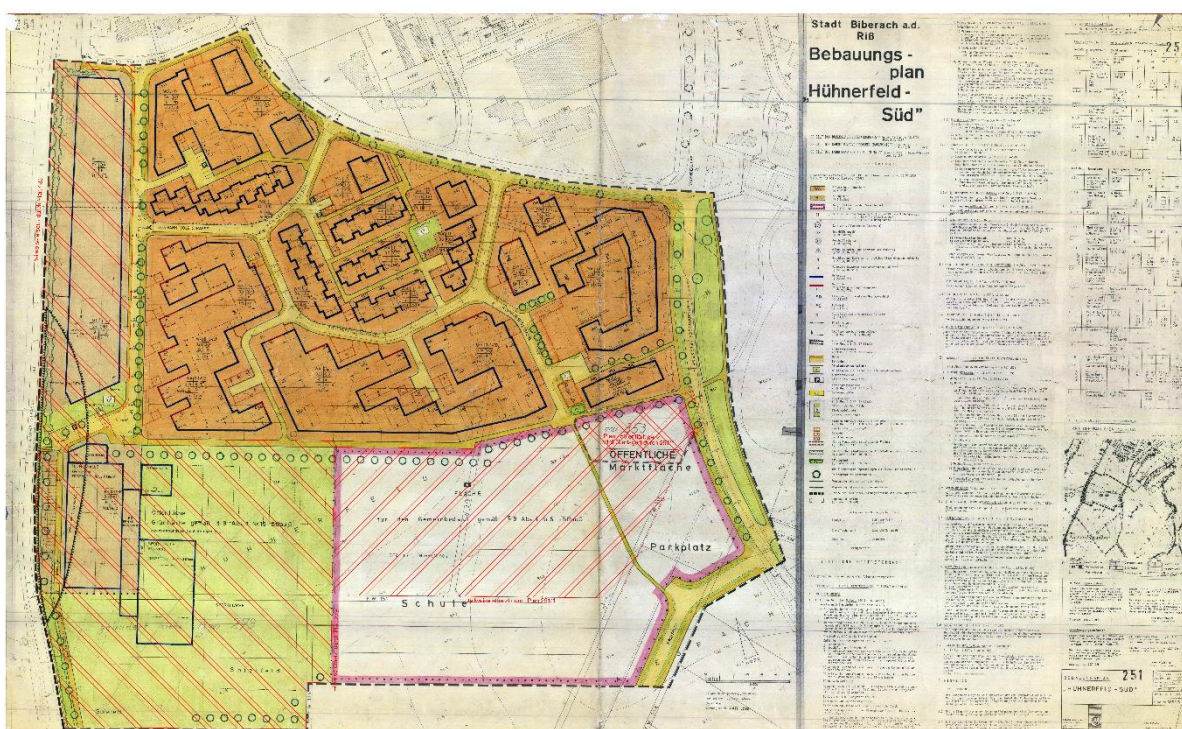


Abbildung 2: BPlan "Hühnerfeld Süd" aus dem Jahr 1978.

1.2.3 Kurzdarstellung des Bebauungsplans

Der nachfolgenden Abbildung 2 können die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans entnommen werden.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen festgelegt. Über diese darf nicht hinaus gebaut werden, jedoch darf die geplante Bebauung durchaus dahinter zurückbleiben. Zur Regelung der

Bebauung wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 festgesetzt. Dieses bezieht sich auf das Gesamte BPlan-Gebiet.

Die Zufahrt ist am nördlichen Rand des Geltungsbereichs vorgesehen. Der bisherige Landwirtschaftsweg (Teil vom Flurstück Nr. 820/1) wird entwidmet.

Detailliertere Angaben zu Umfang und der Art der Bebauung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

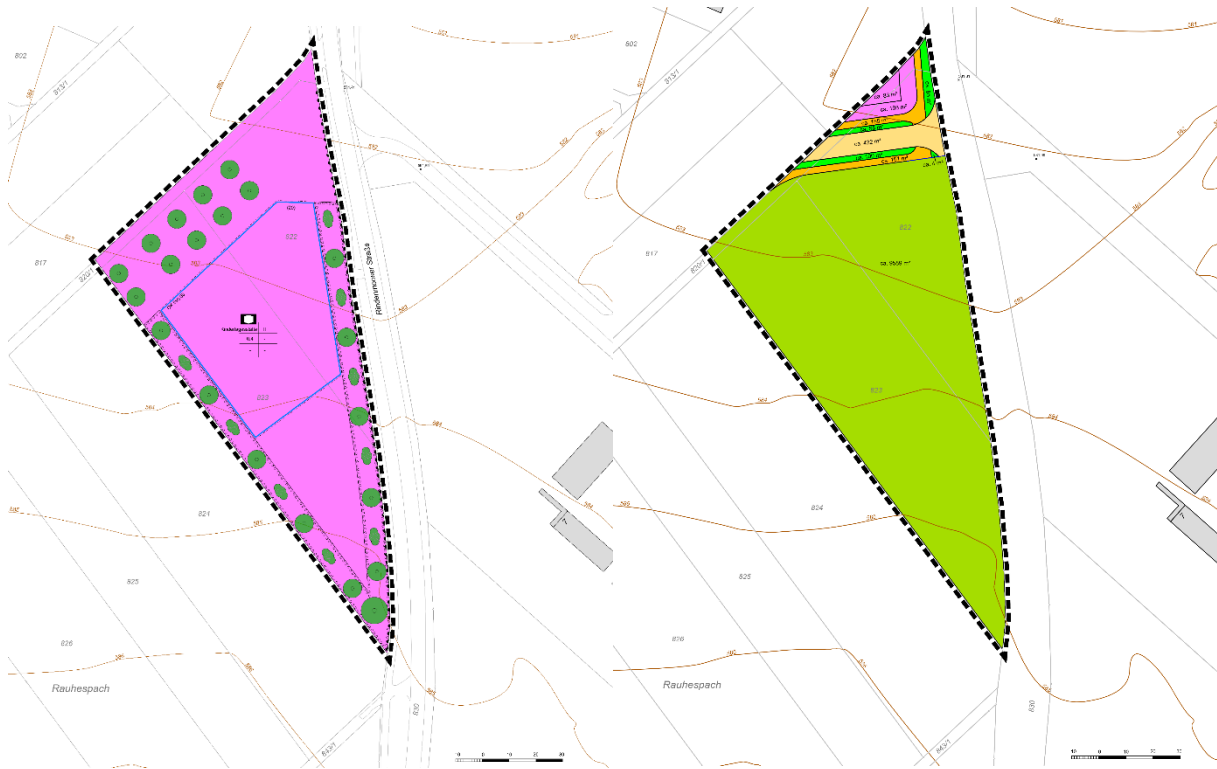


Abbildung 3: Ausschnitt des BPlans „Kindertagesstätte Rindenmooser Straße“ (Index 2 vom 15.04.2026) und Darstellung der Überlagerung des derzeit rechtskräftigen BPlan „Hühnerfeld - Süd“ (vom 20.07.1978).

1.2.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von europäischen (FFH-, Vogelschutzgebiete), internationalen (Biosphärenreservat) und nationalen Schutzgebieten (Nationalpark, Naturpark, Natur-, Landschafts-, Wasserschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützte Landschaftsbestandteile). Es sind keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie keine Streuobst-Bestände betroffen. Zu beachten ist auch die im Westen beginnende Feldvogelkulisse westlich des Vorhabens (vgl. Abbildung 4).

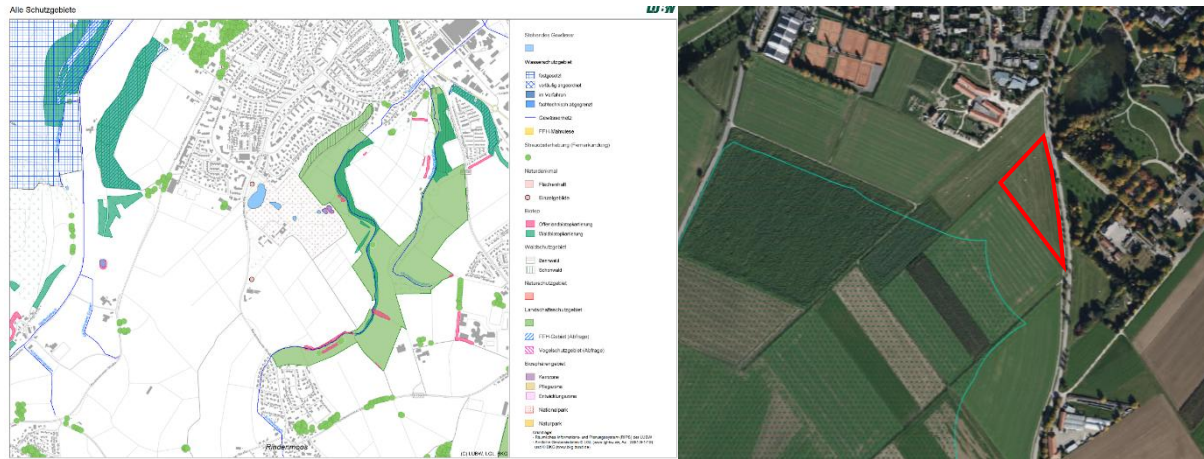


Abbildung 4: Schutzgebiete im Umfeld des geplanten Geltungsbereichs.

2 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Flächengröße von ca. 1,00ha befindet sich südlich der Stadt Biberach und in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Waldorfschule Biberach.

Naturraum: Riß-Aitrach-Platten
Großlandschaft: Donau-Iller-Lech-Platte

Kennzeichnend für die Landschaft im Nahbereich des Vorhabens ist das überwiegend sanft gewellte Landschaftsbild mit weiten Acker- und Grünlandflächen, die von landwirtschaftlichen Anwesen, Siedlungen und einzelnen Gehölzstrukturen gegliedert werden.



Abbildung 5: Ansicht auf das gesamte Plangebiet von Süden.

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 30.09.2025, erstellt durch Umweltkonzept – Dipl. Biol. Tanja Irg, ergibt eine besondere Relevanz der Avifauna in der Umgebung des Geltungsbereichs.

2.1.1.1 Habitatausstattung

Beide Flurstücke werden von landwirtschaftlich genutztem Grünland bestanden. Das Arteninventar lässt auf eine sehr intensive Nutzung der Fläche mit Düngung und häufiger Mahd schließen.

Das Arteninventar in der Fläche lässt sich im Wesentlichen durch folgende Vorkommen beschreiben:



Abbildung 6: Ansicht auf das betroffene Grünland von Westen.

Am westlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich zwischen Fuß- und Radweg und der Rindenmooser Straße ein Grünstreifen mit insgesamt 10 Bäumen. Es handelt sich um 8 Apfelbäume, eine Linde und eine Eiche. Die Bäume weisen allesamt einen guten Pflegezustand auf.

→ Prüfung auf Nester, Höhlungen, sonstige potenzielle Quartier- und Nist-Strukturen: *negativ*.

Der ökologisch wertvollste Bestand in der näheren Umgebung stellt das Areal des Stadtfriedhofs dar, das sich im Osten auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet – *nicht betroffen*.

2.1.1.2 Avifauna

Methodik:

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung der Dipl. Biol. Tanja Irg wurde 2025 eine Brutvogelkartierung mit 4 Erfassungen durchgeführt – siehe Ergebnisbericht „Artenschutzrechtliche Einschätzung; § 44 BNatSchG; BPlan „Kindertagesstätte Rindenmooser Straße“ In Rißegg“ (Irg, 2025).

Die Begehung erfolgte an folgenden Terminen und wurde hinsichtlich der Methodik zur Erfassung der Bodenbrüter (Feldlerche) zu wesentlichen Teilen an den Empfehlungen von Südbeck et al (2005) angelehnt:

- | | | | |
|----|------------|--------------------|--|
| 1. | 12.05.2025 | 05:15 - 07:15 Uhr, | 6-8°C, sonnig, leichter NO-Wind |
| 2. | 11.06.2025 | 05:15 - 07:15 Uhr, | 15-16°C, sonnig, leichter böiger NW-Wind |
| 3. | 24.06.2025 | 06:45 - 07:45 Uhr, | 17°C, sonnig, windstill |
| 4. | 10.07.2025 | 05:30 - 07:30 Uhr, | 13-14°C, sonnig, leichter W-Wind |

Die Erfassungsschwerpunkte lagen auf der künftigen Baufläche sowie der angrenzenden Feldflur (vgl. Abbildung 7).

Im Untersuchungsgebiet wurde eine flächendeckende Brutvogelkartierung durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsbereich an 4 Terminen zwischen Mai und Juli auf vorkommende Brutvögel untersucht. Da es bei der Brutvogelkartierung besonders darum geht, Reviere zu finden, wird auf die folgenden revieranzeigenden Merkmale (Südbeck et al, 2005) geachtet:

- Singende/balzrufende Männchen
- Paare
- Revier-Auseinandersetzungen
- Nistmaterial
- tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eierschalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge



Abbildung 7: Untersuchungsfläche der Brutvogelkartierung (Quelle: Irg, 2025).

Ergebnisse:

Insgesamt konnten im Rahmen der Erfassung insgesamt 19 Vogelarten im erweiterten Beobachtungsgebiet erfasst werden - davon 8 Brutvogelarten.

Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete gehölz- oder gebäudebrütende Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise etc., die häufig im Umfeld von Siedlungen zu finden sind.

Tabelle 1: Aus dem Artenschutz-Gutachten „Irg, 2025“.

Art	S	Rote Liste		Bemerkungen
		BW	D	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Bv	*	*	BP= Brutpaar 1 BP, nördlich des Geltungsbereichs, Sträucher entlang der Waldorfschule
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Bv	*	*	1 BP, nördlich des Geltungsbereichs, Sträucher entlang der Waldorfschule
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Bv	3	3	4 BP im Untersuchungsgebiet 1 BP betroffen, da Brutrevier innerhalb des Meideabstands von ca. 150 m liegt
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Bv	*	*	1 BP am Gebäude der Waldorfschule
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Bv	*	*	1 BP, nördlich des Geltungsbereichs, Sträucher entlang der Waldorfschule
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Bv	*	*	1 BP, nördlich des Geltungsbereichs, Sträucher entlang der Waldorfschule
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Bv	*	*	1 BP, nördlich des Geltungsbereichs, Sträucher entlang der Waldorfschule
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Bv	*	*	1 BP, nördlich des Geltungsbereichs, Sträucher entlang der Waldorfschule

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht

Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (BAUER et al. 2016) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015):

*= nicht gefährdet ; 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste

EU: Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Weitere Nahrungsgäste im Untersuchungsraum:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Elster (*Pica pica*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
- Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)
- Mehlschnalbe (*Delichon urbicum*)

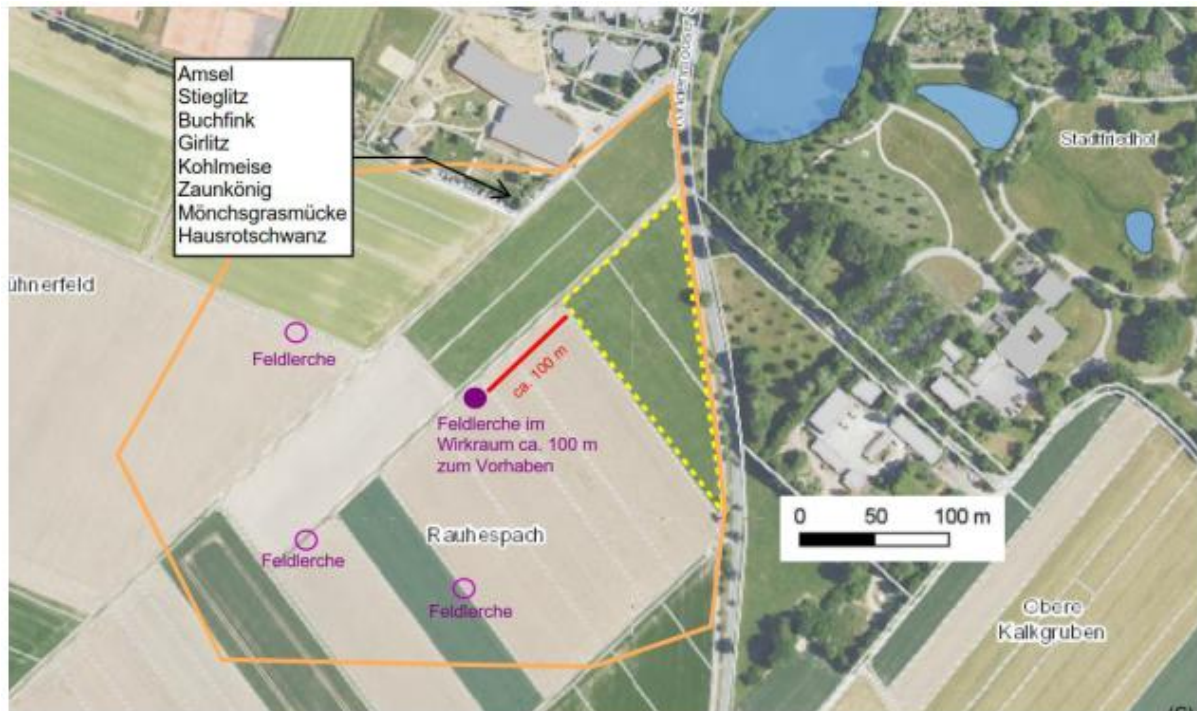


Abbildung 8: Revierkarte aus dem Artenschutz-Gutachten von Irg, 2025.

Demnach konnte die Feldlerche außerhalb des Geltungsbereichs in den angrenzenden Ackerflächen mit insgesamt 4 Revieren als Brutvogel festgestellt werden (vgl. Abbildung 8).

Vorläufige Interpretation:

Die durch die Realisierung des BPlans zu erwartenden Kulissen, hier im Speziellen die künftige Bebauung, werden voraussichtlich zu einem Meideverhalten bei der Feldlerche führen, was bei einem angesetzten Kulisseneffekt für Straßen und Siedlungen mit 100m (Trautner & Jooss 2008) bzw. 60 – 120m (Oelke, 1968) zu erwarten ist.

→ Es ist von dem Verlust eines Feldlerchenrevieres auszugehen, das sich südwestlich des Geltungsbereichs im Abstand von ca. 100m befindet!

2.1.1.3 Weitere planungsrelevante Arten

Methodik:

Sonstige planungsrelevante Tierarten, die für das Untersuchungsgebiet als relevant eingestuft wurden wie Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge wurden von der Dipl. Biol. Tanja Irg im Rahmen der Brutvogelkartierung erfasst.

Ergebnisse:

Infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzung) wurden Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in der Dämmerung mit Sicherheit vorhanden sind, da sie typischerweise auch Siedlungsrandbereiche zur Insektenjagd nutzen.

2.1.2 Schutzgut Boden und Fläche

Für den Geltungsbereich sind keine Altlasten oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt.

2.1.2.1 Geologie

Gemäß Datengrundlage des LGRB ist der Untergrund im Geltungsbereich wie folgt zu beschreiben:

GÜK300:	Rm	Riß-Moränesediment
GeoLa GK50:	qfL	Lössführende Fließerde
	ghz	Holozäne Abschwemmmasse (→ nur im Randbereich)
GeoLa BK50:	t47	Parabraunerde, Braunerde-Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden (L2)
	t73	Pseudogley und Kolluvium-Pseudogley aus Abschwemmmassen (S4) (→ nur im Randbereich)



Abbildung 9: Auszug aus den LGRB-Daten zur GÜK300 (links), GK50 (Mitte) und BK50 (rechts) im Bereich des Geltungsbereichs (roter Umgriff).

Gemäß der Datengrundlage des LUBW ist das Gebiet wie folgt zu beschreiben:

- Bodenkundl. Einheit:
 - Morphologie: Hügelige Altmoränenlandschaft, nach Osten zunehmender Lößlehmeinfluß
 - Bodenart: Lehm (skeletthaltige, meist mittel- bis tiefgründige Böden)
- Geologische Gruppe: Quartär – Rißzeitliche Moränesedimente

2.1.2.2 Bodenfunktionen

Die Beurteilung der Bedeutung von Böden erfolgt über die Betrachtung der relevanten Bodenfunktionen, die gemäß der Arbeitshilfe des LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (2012, 2. Überarbeitete Auflage) erfasst und bewertet werden. Für die Bewertung können die Daten aus der Karte des LGRB hinzugezogen und die entsprechenden Werte verwendet werden.

Gemäß Daten des LGRB befindet sich der Geltungsbereich an einem Standort mit folgenden Parametern:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit hoch - 3
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf gering bis mittel – 2,5
- Filter und Puffer für Schadstoffe mittel – 2

Für den Standort sind gemäß Geoportal keine Altlasten bekannt.



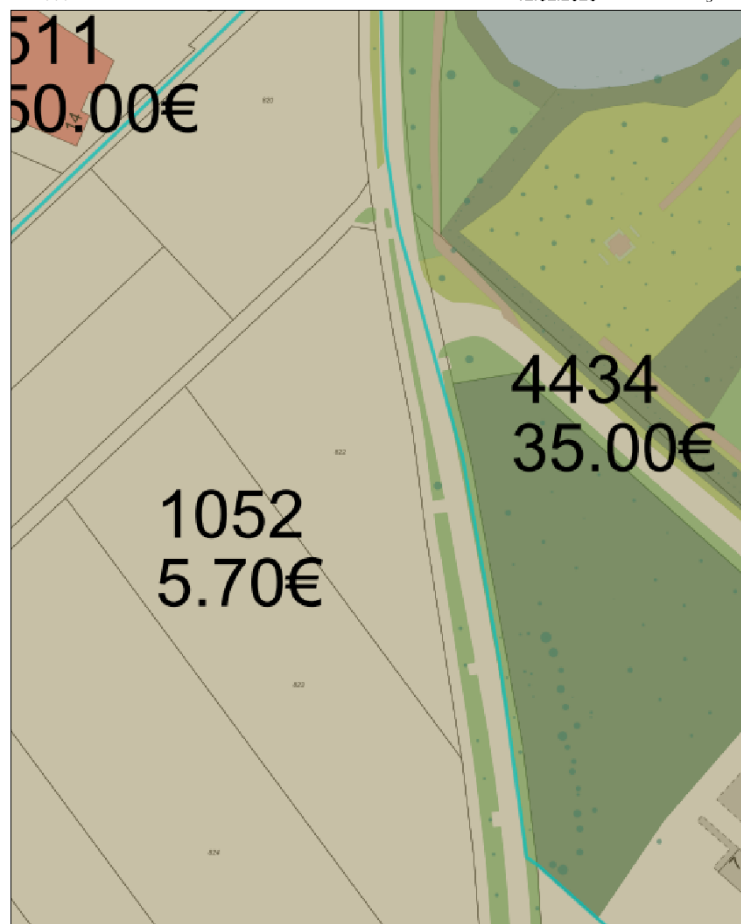
Abbildung 10: Auszüge aus den Karten des LGRB zu den Bodenfunktionen NaBo, AkiWas und FiPu im Geltungsbereich (roter Umgriff) mit Legende.

KiTa Rindenmooser Straße gis-biberach-riss.de
Themen: Bodenrichtwerte, Altlasten, Städtische Bäume, Städtische Grünflächen.



1 : 1000

12.02.2026



Erstellt über gis.biberach-riss.de - © Stadtplanungsamt Biberach

Abbildung 11: Auszug aus einer Abfrage des Geoportal Biberach zu den Themen Bodenrichtwerte, Städtische Bäume und Städtische Grünflächen.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich in keinem Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet, es sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Hydrogeologische Einheit ohne Deckschicht: Eiszeitliche Schotter im Alpenvorland (qES) mit hoher Ergiebigkeit.

2.1.4 Schutzgut Klima und Luft

Um die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und der Wechselbeziehungen zu erhalten, wird der Geltungsbereich in seiner Luftqualität und seiner Bedeutung im klimatischen Ausgleich für evtl. belastete Zonen in der Umgebung betrachtet.

Luftaustauschbahnen: Im Plangebiet weht der Wind überwiegend aus süd-westlicher bis nord-östlicher Richtung.

Relevante Belastungen der Luft sind im Bereich nicht bekannt.

Kartenansicht

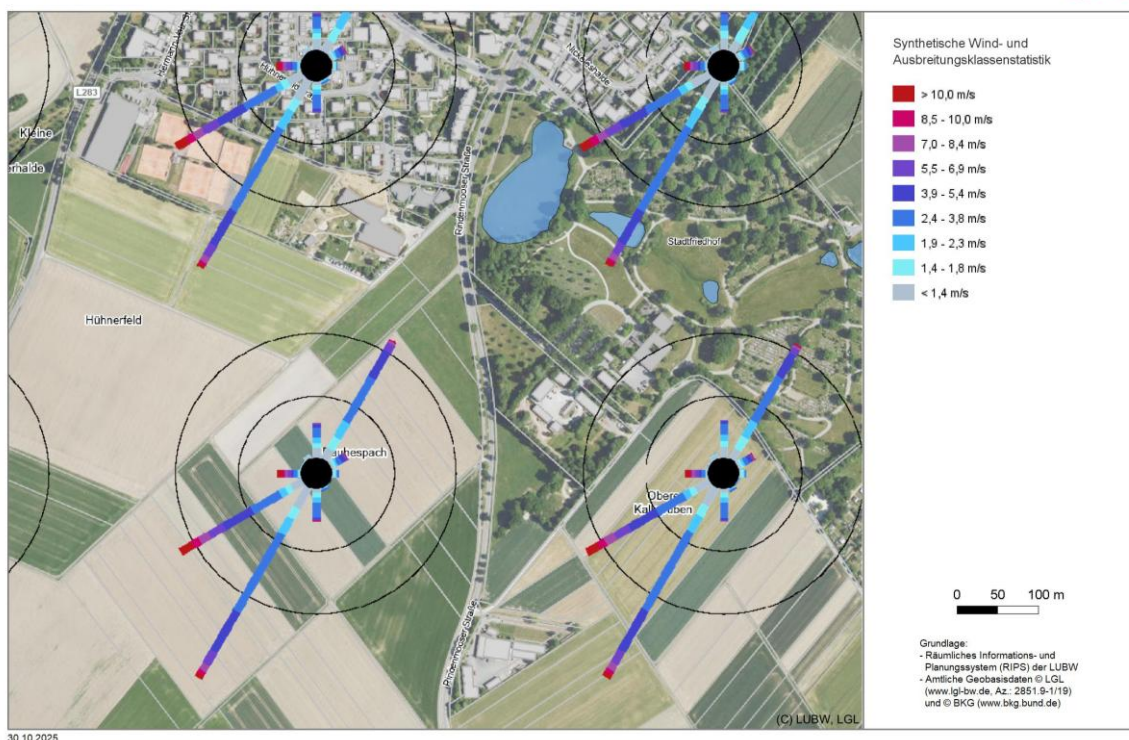


Abbildung 12: Auszug aus der Karte der LUBW zur Synthetischen Wind- und Ausbreitungsklassenstatistik.

2.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Der bestehenden Baumreihe entlang der Erschließungsstraße geben bereits einen natürlichen Rahmen vor, wodurch die Fläche in den Bestand eingefügt wird.

2.1.6 Schutzgut Mensch/ Wohnfunktion

Der Geltungsbereich liegt rund 100 Meter südlich entfernt zu der nächstgelegenen Wohnbebauung. Die Waldorfschule Biberach befindet sich unmittelbar nördlich der geplanten Kindertagesstätte. Es handelt sich um eine Fläche ohne besondere Aufenthaltsqualität bzw. besonderen Erholungswert.

2.1.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Bisher sind keine Fundstellen oder Kulturdenkmale im Plangebiet bekannt. Das Gebiet hat nach heutiger Kenntnis keine Bedeutung für das kulturelle Erbe. Es sind keine Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen.

2.1.8 Schutzgut Landwirtschaftliche Nutzung

Für die landwirtschaftliche Nutzung spielt die Fläche eine Rolle, da sie gemäß der Flurbilanz 2022 des LKR Biberach die Wertstufe I besitzt als Vorrangflur.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundlage der Ermittlung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ist die Erfassung der von dem Vorhaben ausgehenden anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Bei allen im Folgenden beschriebenen Wirkfaktoren müssen bei der Beurteilung der Wirkintensität die vorhandenen Vorbelastungen berücksichtigt werden.

3.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tabelle 2: Wirkfaktoren des vorgesehenen BPlans auf die Fauna im Plangebiet.

Schutzgut	Anlagenbedingte Wirkungen	Baubedingte Wirkungen	Betriebsbedingte Wirkungen
Feldlerche (bodenbrütend, Offenlandart)	<i>Verlust geeigneter Brutflächen durch Kulissenwirkung der Bebauung;</i>	Störung durch Lärm, Baufahrzeuge und erhöhte Aktivität; temporärer Brutverlust möglich.	<i>Dauerhafter Verlust eines Reviers;</i>
Fledermäuse (Nahrungshabitat)	Keine direkte Barrierewirkung oder Gefährdungen.	Temporäre Störung durch Licht, Maschinen und nächtliche Bautätigkeit möglich.	Ggf. negative Auswirkungen bei nächtlicher Beleuchtung.

Brutvögel:

Eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten erfolgt klassifiziert nach der Störungsempfindlichkeit der vorkommenden Arten.

So wurden die weit verbreiteten, sogenannten „Allerweltsarten“, Nahrungsgäste in der Fläche sowie Überflieger als weniger empfindlich eingestuft als die vorkommenden wertgebenden Arten des Offenlandes wie die Feldlerche.

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Diese Einstufung trifft für alle im Gebiet nachgewiesenen Brutvogelarten (ohne Feldlerche) zu, eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel- Populationen ist deshalb nicht anzunehmen (Irg, 2025).

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass ein bestehendes Brutrevier der Feldlerche aufgegeben wird. Feldlerchen meiden üblicherweise Vertikalstrukturen und halten in der Regel einen Abstand von etwa 150 Metern zu solchen Strukturen ein. Durch die neue Bebauung entstehen zusätzliche vertikale Elemente in der Landschaft, wodurch ein Verdrängungseffekt zu erwarten ist. Für das betroffene Brutrevier ist daher ein funktional und räumlich geeigneter Ersatzstandort zu schaffen – CEF-Maßnahme.

Im Maßnahmenblatt CEF ist das Vorgehen zur Anlage und Umsetzung genauer beschrieben.

Fledermäuse:

Gemäß der Angaben aus der Artenschutzrechtlichen Einschätzung wird das Gebiet von Fledermäusen nicht maßgeblich genutzt. Es sind weiterhin auch keine Gehölzfällungen vorgesehen, sodass direkte Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Befinden sich doch vereinzelte auf der Wiese jagenden Fledermäuse ist eine Reduktion deren Nahrungshabitates zu erwarten. Aufgrund der geringen Fläche des Vorhabens ist dieser Wegfall jedoch als unerheblich zu bewerten, da die Funktion durch umliegende Flächen ausgeglichen werden kann.

Die in den Grünflächen des BPlans vorgesehenen Bäume, dienen zudem als Eingrünung des Geltungsbereichs, sodass für Fledermäuse ein Ersatz der Leitlinien geschaffen wird.

Sonstige planungsrelevante Arten:

Die Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) kann infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

3.1.2 Schutzgut Boden und Fläche

Tabelle 3: Wirkfaktoren des vorgesehenen BPlans auf Boden und Fläche im Plangebiet.

Schutzgut	Anlagenbedingte Wirkungen	Baubedingte Wirkungen	Betriebsbedingte Wirkungen
Boden	Störung des natürlichen Bodengefüges auf teilversiegelten Flächen, Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.	Gefahr des Schadstoffeintrags, Bodenverdichtungen, Schädigung der Bodenstruktur, Störung der natürlichen Bodenschichten durch Baugruben, Auffüllungen, Abgrabungen und Umlagerungen, Oberbodenabtrag	Bei unsachgemäßem Umgang mit Gefahrenstoffen – Gefahr von Schadstoffeintrag.
Fläche	Dauerhafter Entzug der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung, Verlust an weitgehend naturnahen Freiflächen.	Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb der Baugrenzen und Zufahrten, Störung des Bodens im Bereich der Baustelleneinrichtung- und Zuwegungsflächen.	Regelmäßige Nutzung ggf. auch der Grünflächen durch den Betrieb der Kindertagesstätte.

Boden:

Die Beanspruchung von Böden durch Überbauung ist als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts anzusehen und muss entsprechend ausgeglichen werden. Im Schutzgut Boden ist der Eingriffsschwerpunkt zu sehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Boden zu rechnen.

Die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kapitel 5) sind zu beachten.

3.1.3 Schutzgut Wasser

Tabelle 4: Wirkfaktoren des vorgesehenen BPlans auf das Schutzgut Wasser im Plangebiet.

Schutzgut	Anlagenbedingte Wirkungen	Baubedingte Wirkungen	Betriebsbedingte Wirkungen
Oberflächen-Abfluss	Verringerung der Fläche für die Infiltration von Regenwasser, damit Reduktion der natürlichen Oberflächenwasserretention.	Gefahr des Schadstoffeintrags in oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser bei Havarien, Leckagen, etc. Temporäre Störung des Abflusses im Bereich von Baustelleneinrichtungs- und Zuwegungsflächen.	Eintrag von Staub, Reifenabrieb, Öle, Tausalz in den Wasserabfluss.
Grundwasser	Minimal verringerte Grundwasserneubildungsrate (unerheblich)	Gefahr des bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder durch Havarien, Leckagen, etc.	Erhöhtes Risiko von Verunreinigungen durch Schadstoffe im Oberflächenabfluss.

Durch die Planung ist keine relevante Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten, sofern alle in Kapitel 5 formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.

Für das Schutzgut Wasser besteht kein zusätzliches Kompensationserfordernis.

3.1.4 Schutzgut Klima und Luft

Die im Geltungsbereich vorgesehenen Baugrenzen befinden sich im nördlichen Bereich der Fläche. Die GRZ beträgt 0,3, was eine maximale Bebauungsfläche von rund 3.600m² entspricht.

Obwohl das Baufenster im Bereich der Windaustauschbahnen liegt, ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens keine relevante Veränderung der klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Die Lage am Stadtrand mit direkter Anbindung an die freie Landschaft nach Süden und Westen kann die geringfügige Barrierewirkung gut kompensieren.

Für das Schutzgut Klima und Luft sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

3.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Bauliche Anlagen, die als künstliche Elemente und Nutzungsformen im Landschaftsbild in Erscheinung treten, werden als Beeinträchtigung des Landschaftsbilds erfasst.

Der geplante Bebauungsplan stellt mit einem Flächenbedarf von nur rund 1,00ha einen eher geringen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Die festgesetzten Grünflächen und die Eingrünungsmaßnahmen entlang der westlichen und südlichen Grenzen sorgen für eine gute Einbindung der Bebauung in die Landschaft, sodass auch aufgrund der geringen Größe keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Maßnahmen zur Eingrünung können hierbei neben der Funktion als Lebensraum auch als Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild hinzugezogen werden.

3.1.6 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Durch die Umsetzung der Planung sind voraussichtlich keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter betroffen.

Sollten während der Bauarbeiten archäologische Bodenfunde auftreten, so unterliegen diese einer gesetzlichen Meldepflicht.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3.1.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Besondere kumulative negative Wechselwirkungen des Standortes in Bezug auf die im Raum gegebenen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die nicht bereits mit der Untersuchung der einzelnen Schutzgüter erfasst wurden, haben sich nicht ergeben.

4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird der Geltungsbereich weiterhin, wie im Bestand als landwirtschaftliches Intensiv-Grünland genutzt. Es unterbleiben die Eingriffe in das Landschaftsbild, auf den Boden und auf Arten und Lebensräume. Hervorzuheben wäre die damit entfallende Beeinträchtigung des Feldlerchen-Lebensraums im Westen des Vorhabens.

Weiterhin entfallen auch potenzielle Gefahren, die bau-, anlage- und betriebsbedingt durch das Vorhaben entstehen.

Gleichermaßen käme es aber auch nicht zur Realisierung der vorgesehenen schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen und zur Neupflanzung der vorgesehenen Gehölze.

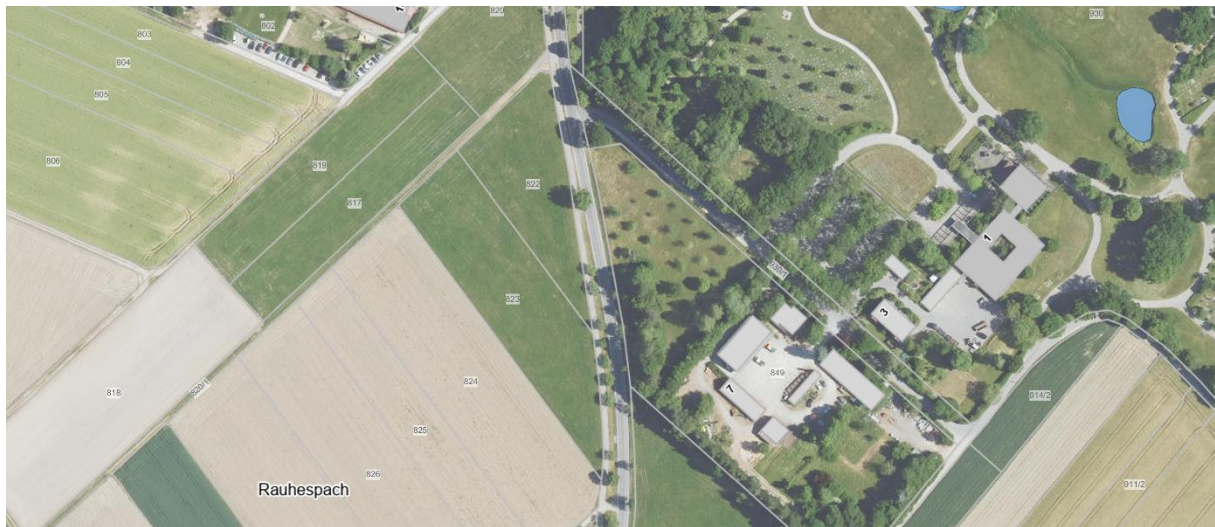


Abbildung 13: Derzeitiger Bestand im Plangebiet ohne bauliche Anlagen in der DOP-Ansicht.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

In der nachfolgenden Aufstellung werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Minderung (M) der Eingriffsintensität schutzgutbezogen aufgezeigt. Hinsichtlich der Betroffenheit der Feldlerche werden auch CEF-Maßnahmen beschrieben.

Die Berücksichtigung dieser Maßnahmen sollen mittels Festsetzung oder Hinweis im Bebauungsplan festgelegt werden.

HINWEIS: Gesetzliche Vorgaben sowie Normen, die den Stand der Technik widerspiegeln, sind als gegeben anzusetzen, sodass davon ausgegangen wird, dass diese in allen Planungs- und Umsetzungsphasen des Projektes eingehalten werden.

5.1 Gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplans sind nachfolgende gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

5.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

V1: Vogelschlag vermeiden:

Um die Gefahr von Vogelschlag speziell an größeren Fensterflächen zu vermeiden, sollten ungegliederte große Fensterflächen bestmöglich vermieden werden.

Die Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach (Schmid et.al. 2012) sind zu beachten. Dort werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie man Glasfronten für Vögel besser sichtbar machen kann. Auf spiegelnde Scheiben soll verzichtet werden, Anbringung von Holzlamellen, geeignete Aufdrucke, intransparente Bereiche etc.

V2: Pflanzen- und Tierschutz:

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung zu vermeiden.

M1: Angepasste Beleuchtung:

Seit dem 01.01.2021 sind entsprechend § 21 Abs.3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) nur noch insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel zulässig (Irg, 2025).

Insgesamt ist zu empfehlen, dauerhafte Beleuchtungen in der Fläche zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren, um insbesondere Fledermäusen den Bereich als Nahrungshabitat zu erhalten. Zu empfehlen sind Außenbeleuchtungen, die ab 22:00 Uhr automatisch abschalten. Auch Bewegungsmelder leisten einen Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Licht.

5.1.2 Schutzgut Boden

V3: Bodenschutz:

- Bei der Durchführung des Bauvorhabens und beim Umgang mit dem Schutzgut Boden sind zum Schutz vor Beeinträchtigung die DIN 19639, DIN 19731 sowie die DIN 18915 zu beachten.
- Der beim Bau der Gebäude und Zufahrten anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

- Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen wie die angrenzend verlaufenden Wirtschaftswege, einzurichten.
- Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Vermeidung von Verdichtung: das Befahren des Bodens ist möglichst zu unterlassen, sofern der Boden durch nasse Witterung oder entsprechende Bodenverhältnisse verdichtet oder anderweitig geschädigt werden könnte. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen gemäß DIN 19639 vorzusehen (z. B. Nutzung von Bodenschutzmatte(n)).
- Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden.

5.1.3 Schutzgut Wasser

V4: Vermeidung von Schadstoffen:

Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink sind bei der beabsichtigten Versickerung des Niederschlagswassers nicht erlaubt und Wasser darf nicht durch verunreinigten Untergrund versickert werden.

5.1.4 Schutzgut Mensch

Die oben aufgeführten Kompensations-, Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen wirken sich auch auf den die Natur wahrnehmenden und nutzenden Menschen aus.

5.2 Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

CEF Maßnahme Feldlerche:

Anlage einer 1.500m² großen Brachfläche (Schwarzbrache-Buntbrache) – siehe Maßnahmenblatt.

M2: Pflanzgebote (Artenschutz - Irg ,2025):

In der Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist eine Grundstückseingrünung bestehend aus Bäumen und Sträuchern herzustellen – siehe **Maßnahmenblatt M2**.

Schutzgut Boden

M3: Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen

Es wird empfohlen, nicht überbaute Abstell-, Lagerflächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Schutzgut Klima/ Luft

M4: Bepflanzung

Um einer verstärkten Erwärmung der Stellplätze bei Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen entgegen zu wirken, werden in den im BPlan dargestellten Stellplatz-Flächen insgesamt 10 Bäume gepflanzt – siehe **Maßnahmenblatt M4**.

Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation

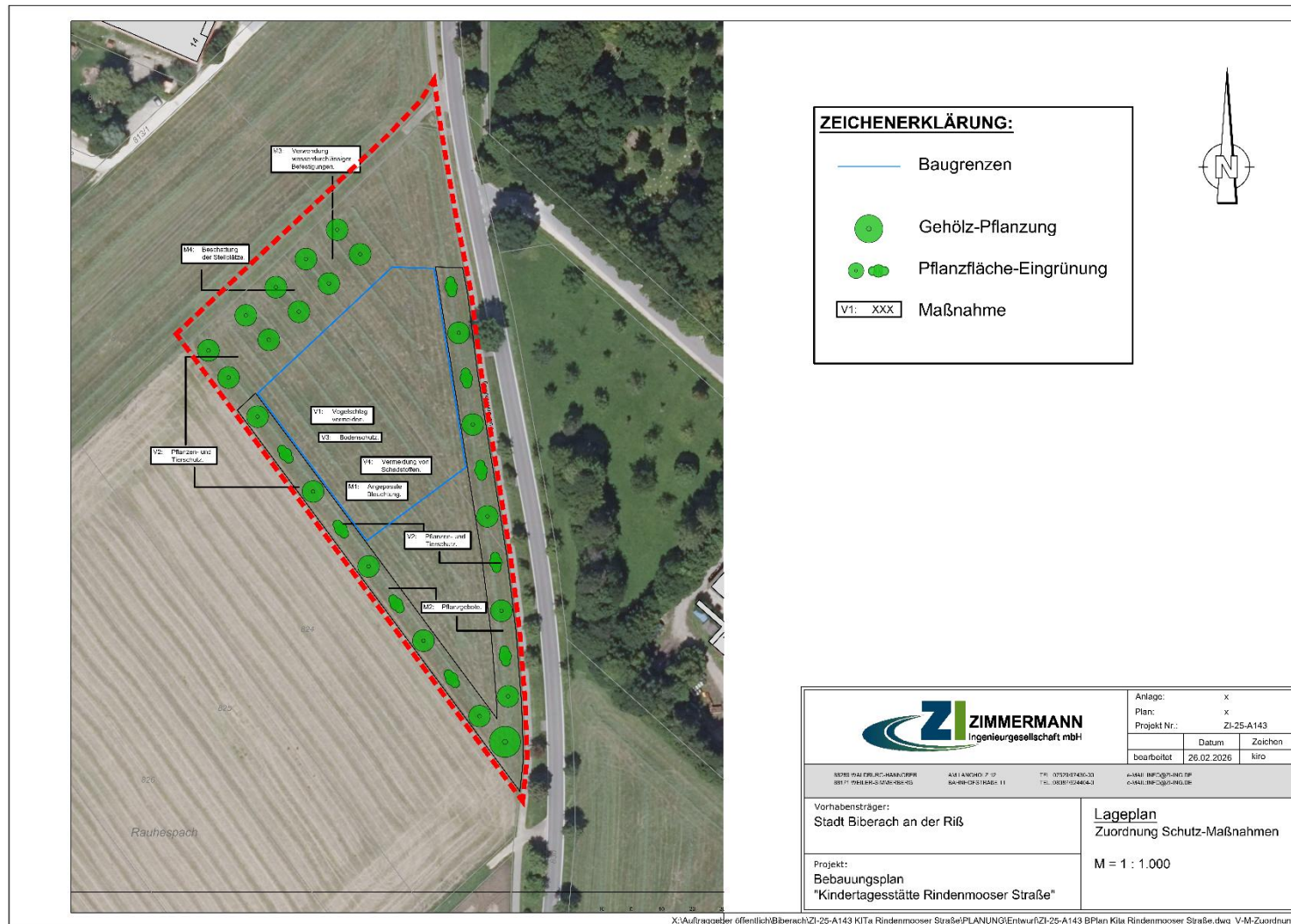


Abbildung 14: Darstellung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierung- und Kompensations-Maßnahmen in der Übersicht.

6 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut (Eingriffsschwere)	Bestand vor dem Eingriff durch das Vorhaben	Verbleibende Umweltauswirkungen des Eingriffs nach Beachtung der formulierten Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Fauna (negativ)	- Brutvögel gemäß Kartierung - Feldlerchen Brutgebiet im weiteren Umgriff des Geltungsbereichs	- Temporäre Störungen (baubedingt) durch Lärm, und Erschütterungen - Veränderung der Gestalt des Lebensraums und der Nahrungshabitate vorkommender Arten - Beeinträchtigung eines Feldlerchen-Lebensraums (<i>CEF-MN beachten!</i>)
Flora (neutral)	keine Vorkommen von lokal bis landesweit bedeutsamen Pflanzenarten	punktueller Zerstörung der Vegetationsdecke durch die Überplanung der Fläche
Boden/ Fläche (neutral)	keine bekannten Altlasten	Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
Wasser (neutral)	- keine Oberflächengewässer - keine Wasserschutzgebiete	Unter Berücksichtigung aller festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Klima/ Luft (neutral)	Wärmeausgleichsfunktion durch die Lage im Außenbereich	- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär) - keine Barrierewirkung der Luftaustauschbahnen
Landschaft (bedingt negativ)	vorgeprägte Landschaft mit Straßen und Siedlung	Geringfügiger Verlust des vorhandenen freien Landschaftsbildes
Mensch (neutral)	- Keine hohe Erholungsfunktion - landwirtschaftliche Flächennutzung	Baubedingt erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch Betrieb von Baumaschinen / Anlieferung von Baustoffen
Sach-, Kulturgüter (bedingt negativ)	- Keine bekannten Vorkommen von Sach- und Kulturgütern - Vorrangflur Landwirtschaft	Verlust landwirtschaftlicher Flächen mit einer hohen Wertigkeit

7 Kompensation nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen

Auf die Schutzgüter hat der Bebauungsplan trotz der geschilderten Vermeidungs- u. Minimierungs-Maßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Durch die Erstellung einer Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung können die Eingriffe in die Umwelt rechnerisch sichtbar gemacht werden.

7.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Tabelle 5: Bilanzierungs-Matrix zur Eingriff-Ermittlung (Biotope und Boden).

Biotoptyp (BNT)	Grundwert	Wertspanne	Faktoren			Biotopwert	Fläche [m²]	Bilanzwert
			zutreffender					
			Prüfmerkmale					
AUSGANGSZUSTAND								
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, artenarm	13	(8-19)	0,8			10	9.589	95.890
Aus dem BP "Hühnerfeld Süd" (1978)								
60.21 Versiegelte Straße	1					1	1.008	1.008
60.50 Kleine Grünfläche	4	(4-8)				4	243	972
Summe Ausgangszustand =							10.840	97.870
PLANSZUSTAND								
42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	14	(10-16)				14	2.430	34.020
45.10b Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen	5	-				495	10	4.950
60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ 0,4+50%)	1	-1				1	6.504	6.504
60.50 Kleine Grünfläche	4	(4-8)				4	1.906	7.624
Summe Planzustand =							10.840	53.098
BILANZWERT Biotope								-44.772

Fläche	Bewertungsklasse			Wert- stufe	Wert- punkte	Fläche [m²]	Bilanz- wert
	NaBo	Aki- Was	FiPu				
AUSGANGSZUSTAND							
Fettwiese	3	2,5	2	2,5	10	9.589	95.890
Grünfläch e	1	1	1	1,5	6	243	480
Straße	0	0	0	0	0	1.008	0
Summe Ausgangszustand =						10.840	96.370
PLANSZUSTAND							
Gebäude	0	0	0	0	0	6.504	0
Grünflä- chen	1	1,5	1,5	1,5	6	4.336	26.016
Summe Planzustand =						10.840	26.016
BILANZWERT Boden							-70.354

In der Gesamt-Übersicht zeigt sich, dass durch das Vorhaben ein Kompensationserfordernis von rechnerischen 131.326 Wertpunkten entsteht. Diese werden durch entsprechende Maßnahmen (7.2 Maßnahmenblätter) kompensiert:

Tabelle 6: Übersicht über die Gesamt-Bilanz zum Vorhaben.

Bilanzwert Biotope	-44.772
Bilanzwert Boden	-70.354
Bilanzwert Plangebiet	-115.126
CEF-Maßnahme	13.500
Ökokonto-Buchung	-101.626
Gesamt-Bilanz des Vorhabens	0

7.2 Maßnahmenblätter

Maßnahmensteckbrief (CEF)

Ziel/ Begründung der Maßnahme:

CEF-Maßnahmen zur Verbesserung des Feldlerchen-Lebensraums in der Umgebung des BPlans aufgrund entfallenden Lebensraums durch die Kulissenwirkung des Bauvorhabens.

Maßnahmentyp:

☐ Vermeidungsmaßnahme

☐ Minimierungsmaßnahme

☒ Kompensationsmaßnahme

Hier: CEF-Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung:

Anlage einer 2.250m² (ca. 225mx10m) großen mehrjährigen Blühfläche „Buntbrache“ im südwestlichen Bereich des Flurstücks 812 auf der Gemarkung Biberach.



Eine Eignung als Kompensationsfläche ist für die angrenzenden Flächen gegeben. Hier befinden sich landwirtschaftlich genutzte Äcker, die jedoch auf Grund Ihrer intensiven Bewirtschaftung für Bodenbrüter bisher nur suboptimal geeignet sind.

Auf einer Teilfläche des Flurstücks ist bereits eine Maßnahmenfläche für die Feldlerche für den Bebauungsplan „Gewerbeschwerpunkt Flugplatz/NWU“ geplant.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf dem insgesamt ca. 8.000m² großen Flurstück 812 eine weitere Maßnahmenfläche entwickelt werden.

Beide Flächen sollen als separate Streifen angelegt werden.

Tabelle 7: Bewertungs-Matrix der Brachestreifen.

Biototyp (BNT)	Biotop-wert	Wert-spanne	Fläche [m²]	Bilanzwert
37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	(4-11)	2.250	9.000
35.11 Nitrophytische Saumvegetation	10	(10-12)	2.250	22.500
BILANZWERT Blühbrache				<u>13.500</u>

Durchführung/ Anlage und Pflege:

Flächenvorbereitung: nach guter fachlicher Praxis Vorbereitung eines feinkrümeligen Saatbetts.

Ansaat: mit regionalem Saatgut z.B. Saatmischung „Lebensraum I“ von Saaten Zeller oder „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann GmbH. Die Einsaat erfolgt mit einer Stärke von 1 g/m² durch einfaches Ablegen. Ein anschließendes Walzen ist vorteilhaft.

Saatzeitpunkt: April bis Ende Mai.

Pflege: Der Streifen wird einmal jährlich jeweils zur Hälfte in Längsrichtung Anfang September gemäht, und das Mahdgut abgetragen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Brut- und Aufzuchtgeschehen der Feldlerche abgeschlossen. Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht verwendet werden.

Da sich mit dieser Pflegemaßnahme allein nach wenigen Jahren ein wiesenartiger, dichter Bestand einstellen würde, werden alle 2-3 Jahre zusätzliche Maßnahmen zur Auflockerung mit einem Grubber bzw. eine Neuansaat der Buntbrache erforderlich. Dies erfolgt dann ebenfalls nach dem Brut- und Aufzuchtgeschehen der Feldlerche ab September.

Im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Verbotstatbestände müssen dennoch die formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Maßnahme soll dauerhaft auf derselben Fläche verbleiben, sodass sich der Brache-Streifen am Standort gut etablieren kann.

Maßnahmensteckbrief (M2)

Ziel/ Begründung der Maßnahme:

Auf den Grünflächen entlang der Randbereichen des Geltungsbereichs werden als Eingrünungsmaßnahme mesophile Gebüsch mit Hochstämmen gepflanzt.

Maßnahmentyp:

☐ Vermeidungsmaßnahme

☒ Minimierungsmaßnahme

☐ Kompensationsmaßnahme

Maßnahmenbeschreibung:

In der Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist eine Grundstückseingrünung bestehend aus Bäumen und Sträuchern herzustellen.

Dabei ist je angefangene 100 m² Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

Die Pflanzfläche wird aus einer Mischung aus verschiedenen Sträucher-Gruppen heckenartig bepflanzt, wobei rechnerisch je angefangene 10 m² Fläche ein Strauch veranschlagt wird.

Durchführung/ Anlage und Pflege:

Die Sträucher sind in Gruppen mit einer Qualität 2xv und einer Größe von 60 - 100cm zu pflanzen. Zu beachten ist ein Mindestabstand der Sträucher von 1,0m innerhalb der Reihe und 1,0-1,5m zwischen den Reihen.

Die gepflanzten Bäume und Sträucher werden in der Anfangszeit gewässert und bei einem Ausfall nachgepflanzt.

Ein Pflegeschnitt kann bei Bedarf zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden.

Maßnahmensteckbrief (M4)

Ziel/ Begründung der Maßnahme:

Entlang der vorgesehenen Parkplätze sollen zur Beschattung der Fläche, zur Erhöhung des Strukturangebotes und zur Schaffung von Landschaftselementen Einzelbäume gepflanzt werden.

Maßnahmentyp:

☐ Vermeidungsmaßnahme	☒ Minimierungsmaßnahme	☐ Kompensationsmaßnahme
--	--	--

Maßnahmenbeschreibung:

Durch die Pflanzung der Einzelbäume kann ein Effekte der Beschattung von teilversiegelten Flächen entstehen. Gleichzeitig wird die Strukturvielfalt erhöht, was insbesondere der Avifauna, Insekten und Fledermäusen zugutekommt.

Durchführung/ Anlage und Pflege:

Durch ausreichend große Baumscheiben ist die Lebensfähigkeit der Bäume zu gewährleisten.
 Die gepflanzten Bäume werden in der Anfangszeit gewässert und bei einem Ausfall nachgepflanzt.
 Ein Pflegeschnitt kann bei Bedarf zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden.

Maßnahmensteckbrief (Ökokonto-MN)

Ziel/ Begründung der Maßnahme:

Die Riß, die durch das Stadtgebiet Biberach an der Riß verläuft wurde im Rahmen einer Ökokontomaßnahme umgestaltet und aufgewertet.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung aus dem LBP der Maßnahme:

Im Stadtgebiet Biberach ist die Riß im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) defizitär, die einen vorwiegend guten ökologischen und chemischen Zustand von Oberflächengewässern vorschreibt. Die Riß soll daher naturnah umgestaltet werden. Der parallel dazu verlaufende Triebwerkskanal bleibt davon unberührt.

Das Bett der Riß soll geschwungen, mit unterschiedlichen Böschungsneigungen und unterschiedlicher Breite angelegt werden, um einen pendelnden Stromstrich und Variabilität in der Fließgeschwindigkeit zu erreichen. Lebende Bürsten, Wurzelstöcke und Buhnen wirken unterstützend. Die Uferbereiche werden bereichsweise mit Kies gestaltet und geben so dem Gewässer in mehreren Abschnitten die Möglichkeit sich selbst zu entwickeln. Die geplanten Maßnahmen dienen dazu, einen ökologisch guten Zustand des Gewässers zu erreichen und die Erholungs- und Erlebnisqualität für Erholungssuchende zu steigern. Eine Aufweitung der Böschungen entlang des neuen Hochwasserentlastungslaufs schafft gleichzeitig mehr Retentionsraum im Falle von Hochwasser. Zusätzlich wird auf der an das Gewässer angrenzenden Fläche nördlich der Haberhäuslebrücke Retentionsraum durch Abgrabung geschaffen.

Die Rißinsel dient Tieren als Biotoptrittstein im Stadtgebiet. Das Gebiet ist reich an Insekten, die Gehölze und Wasser als Lebensraum nutzen. Es dient als Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel und Jagdgebiet für Fledermäuse, denen die Gehölze als Leitstruktur fungieren. Der Großteil der Gehölze auf östlicher Böschungsseite muss im Zuge der Geländemodellierung gefällt werden, wird jedoch mittel- bis langfristig durch Neupflanzungen ersetzt.

Maßnahmentyp:

☐ Vermeidungsmaßnahme	☐ Minimierungsmaßnahme	☒ Kompensationsmaßnahme <i>hier: Ökokontomaßnahme</i>
--	---	--

Wertung und Buchung:

Die Ökokontomaßnahme „Renaturierung der Riß in Biberach/Riß“ kreiert in Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach insgesamt 250.853 Ökopunkte, wovon der Kompensationsbedarf des Vorhabens „BPlan Kita Rindenmooser Straße“ abgezogen wird:

Tabelle 8: Verrechnung des Kompensationsbedarfs mit der Ökokontomaßnahme.

Ökokontomaßnahme „Renaturierung der Riß in Biberach an der Riß9“	
verfügbare Wertpunkte	+250.853
Buchung durch das o.g. Vorhaben	-101.626
Verbleibende, verfügbare Wertpunkte der Maßnahme	<u>+149.227</u>



8 Monitoring und Überwachung

Das Monitoring bezieht sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für Umweltauswirkungen, deren Prognose unsicher ist, oder bei denen bereits ein kritischer Bereich erreicht ist. Art, Umfang und Zeitpunkt eines dem Projekt angemessenen Monitorings bestimmt die Gemeinde.

Erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der Planung zeichnen sich nicht ab und sind gegenwärtig nicht zu erwarten. Diese sollen auch ohne konkrete Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der üblichen bauaufsichtlichen Pflichten erkannt werden. Innerhalb des Planungsprozesses wurden seitens der Fachbehörden keine Parameter benannt.

Die Gemeinde geht allen Hinweisen nach, die auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten und nutzt die Informationen der Behörden (§ 4(3) BauGB) und aus der Bevölkerung.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern sich die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als unzureichend erweisen, nicht ordnungsgemäß hergestellt oder widerrechtlich beseitigt werden.

Die Überwachung bezieht sich auch auf unsachgemäßen Umgang mit dem Boden während der Bauzeit und auf die Entsorgung des Niederschlagswassers und des Abfalls, soweit diese erhebliche Umweltauswirkungen haben können. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden kann in einem solchen Fall auf Kosten des Verursachers auch ein externer Gutachter mit dieser Überwachung (Datenerhebung, Bewertung, Überwachung) beauftragt werden.

9 Zusammenfassung

Auf rund 1,0ha der Fl.-Nr. 820/1, 822 und 823, gelegen am südlichen Siedlungsrand von Biberach in Richtung Ortsteil Rindenmoos, soll eine Kindertagesstätte mit Gebäuden, wasserdurchlässigen Stellplätzen sowie entsprechenden Grünflächen errichtet werden. Der Geltungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzt.

Als wesentlichste mit dem geplanten Projekt verbundenen Eingriffe sind die Überbauung und Versiegelung des Bodens anzusehen.

Bedeutende Lebensräume der Feldlerche im Westen des Geltungsbereichs, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, müssen über die Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Vom Vorhaben direkt sind keine wertvollen Biotop- oder Lebensräume betroffen.

Der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf wurde gemäß der Vorgaben der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ bestimmt. Unter Verrechnung des Eingriffs mit der Ökokontomaßnahme „Renaturierung der Riß in Biberach an der Riß“ der erforderliche Kompensationsbedarf rechnerisch vollständig ausgeglichen.

Zusammenfassend betrachtet sind mit dem geplanten Bebauungsplan unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.